

Mensch und Recht

Nr. 122

Dezember
2011

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69
und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Bischof von Chur Vitus Huonder und die Erklärung der Menschenrechte Was ein Oberhirte unter «Gott» versteht

Vitus Huonder, von Benedikt XVI. Gnaden noch immer Bischof von Chur mit beschränkten Geistesgaben, richtet sich in seinen öffentlichen Verlautbarungen nicht nur nach dem Kalender des Kirchenjahres. Rechtzeitig zum Tag der Internationalen Menschenrechte am 10. Dezember fühlte sich der Nachfolger des in der Schweiz gänzlich unbrauchbar gewordenen Bischofs Wolfgang Haas, der nun ersatzweise in Vaduz Erzbischof spielen darf, bemüsstigt, ein «Hirtenwort» zu diesem in aller Welt begangenen Gedenktag zu publizieren.

Mit dem Gedenktag wird an die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erinnert, die am 10. Dezember 1948 in Paris von der Generalversammlung der UNO verabschiedet worden ist.

Wörtlich führt Huonder in seiner Epistel aus:

«Die moderne Gesellschaft findet in der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten von 1948 eine Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben der Völker und Nationen. Für viele staatliche Gemeinschaften ist sie sozusagen die Leitlinie für die eigene Gesetzgebung geworden. Auch in den vielfältigen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene berufen sie sich darauf.

Die Kirche nimmt die Menschenrechtsklärung zur Kenntnis. Sie misst die Aussagen und Forderungen der Konvention an der Wahrheit der göttlichen Offenbarung. Sie hebt hervor, dass die Menschenrechte mit Blick auf die Würde anzuwenden und zu interpretieren sind, welche der Mensch als Gottes Schöpfung, aber ebenso als Gottes Ebenbild hat. Den Menschenrechten voraus geht daher immer das göttliche Recht. Die Menschenrechte stehen und fallen letztendlich mit dem Respekt vor dem Gottesrecht.»

Wie aber ist nun eine derartige bischöfliche Äusserung einzuordnen?

Vitus Huonder meint damit ganz einfach und schlicht, dass sich seiner Auffassung nach die Römisch-katholische Kirche das Recht vorbehält, zu entscheiden, ob eine der Aussagen oder

Forderungen der im Übrigen für niemand bindenden Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, von der Kirche akzeptiert oder verworfen wird.

Unbescheidenerweise nimmt Huonder gleichzeitig in Anspruch, was die Kirche entscheide, entspreche auch dem Willen Gottes. Und somit meint Herr Huonder – und hier zeigt sich die Beschränktheit seiner geistigen Fähigkeiten –, die gegen 200 Staaten der Welt, welche die UNO bilden, hätten sich dem Willen seiner Kirche unterzuordnen. Der Mann lebt ganz offensichtlich noch immer im finstersten Mittelalter – und ist deshalb insofern nicht ernst zu nehmen.

In zivilrechtlicher Hinsicht stellt sich somit schlicht die Frage, ob Vitus Huonder in dieser Hinsicht als urteilsfähig im Sinne von Art. 16 ZGB anzusehen sei: Wer nicht in der Lage ist, vernunftgemäss zu reden und zu handeln, riskiert eben, als urteilsunfähig betrachtet zu werden.

Die Glaubensfreiheit

Huonder fordert sodann in seinem Hirtenwort, der Staat oder die Gesellschaft müssten aufgrund der Glaubensfreiheit darauf verzichten, Sexualkundeunterricht in der Schule obligatorisch für alle Kinder vorzuschreiben. Er meint allen Ernstes, staatliche Institutionen förderten «auf diese Weise eine Erziehung, welche den natürlichen Schutz der Sexualität eines Menschen, nämlich das Schamgefühl, zerstöre. Deshalb fordert er, Eltern müssten die Möglichkeit haben, für ihre Kinder eine Dispensation vom Sexualkundeunterricht in der Schule zu verlangen.

Es fällt nachgerade auf, dass das Denken vor allem solch stockkonservativer Oberhirten beinahe Tag und Nacht um mögliche Aktivitäten menschlicher Zeugungsorgane kreist, deren sie sich nach Kirchenrecht zu enthalten haben. Dass solch unnatürliches Verhalten zu ekklesiogenen Neurosen führen muss, ist seit langem bekannt.

Für eine derartige Aberration menschlichen Denkens noch eine Instanz in Anspruch nehmen zu wollen, die von derartig in Mitleidenschaft gezogenen Geschöpfen «Gott» genannt wird, und zu verlangen, dass auch andere in dieser Hinsicht krank werden, ist schlicht Hybris. ●

Zum Geleit Respekt

Ein ganz wichtiges Menschenrecht ist die Glaubensfreiheit. Sie ist in den internationalen Texten und in den nationalen Verfassungen zu finden. Ihre Funktion besteht vor allem darin, den Menschen zu garantieren, dass sie in religiöser Hinsicht glauben dürfen, was immer sie wollen. Dies ist eine wichtige Basis zur Sicherung des inneren Friedens.

Diese Garantie bezieht sich auch darauf, dass Personen, die einem Glauben folgen, durchaus auch Widersinniges, Unvernünftiges, Unmögliches glauben dürfen. So etwa ist naturwissenschaftlich die katholische Lehre von der Jungfräulichkeit Marias anlässlich der Geburt Jesu absoluter Mumpitz. Wer so etwas allen Ernstes glaubt, wird in Bezug auf diesen Aspekt nicht von Vernunft geleitet. Doch der Respekt vor der Glaubensfreiheit gebietet, solches nicht auszusprechen.

Unausweichlich aber wird es, dies dann klar auszusprechen, wenn solcherart Gläubige den Anspruch erheben, ihre Auffassung zur Richtschnur gesellschaftlicher Entscheidungen zu machen und damit in Kauf zu nehmen, dass Menschen, welche solchen Dogmen nicht zustimmen, gezwungen werden, sich diesen dennoch unterzuordnen. Dann ist absolute Respektlosigkeit gefragt, und zwar im Interesse des zweitwichtigsten Grundrechts im Kanon der Menschenrechte (nach dem Recht auf Leben), der Äusserungsfreiheit: Es muss in solchen Fällen gesagt werden dürfen, dass jemand – und wenn es der Papst, geschweige denn der Bischof von Chur, wäre –, der daran glaubt, aus einer Jungfrau könne etwas Lebendiges herauskriechen, bevor etwas hineingekrochen ist, nicht alle Tassen im Schrank hat.

Die Gesellschaft hat ein hohes Interesse daran, Kinder zu vernünftigen Menschen heranzubilden. Das frühkindliche Einimpfen religiöser Dogmen – die der Vernunft oft zuwiderlaufen – zerstört einen Teil der Vernunftmöglichkeiten menschlicher Gehirne, wie dies schon Arthur Schopenhauer erkannt hat. Für derartiges Tun ist jeglicher Respekt fehl am Platz. ●

Die Rolle der Wachhunde der Demokratie

In der Geschichte der Wahl von Mitgliedern der schweizerischen Regierung, des Bundesrates in Bern, hat sich im Dezember 2011 wieder einmal gezeigt, dass eine Regierungspartei dieses Landes nicht in der Lage war, die moralische Eignung eines von ihr vorgeschlagenen Kandidaten vor der Beschlussfassung über die Kandidatur genügend abzuklären. Dies mit der Folge, dass wenige Tage nach dessen offizieller Nominierung durch die Fraktion in der «Weltwoche» zu lesen war, dieser Kandidat habe im Rahmen der Willensvollstreckung eines Nachlasses in einer Art und Weise gehandelt, die strafrechtlich zumindest als nicht unbedenklich erscheint, obwohl er sich in der Folge mit dem im zu vollstreckenden Testament bedachten beiden gemeinnützigen Organisationen schliesslich zivilrechtlich geeinigt und mit ihnen darüber eine Stillschweigevereinbarung abgeschlossen hatte.

Der Anschein, dieser Politiker habe sich aus dem betreffenden Nachlass ungebührlich selbst bedienen wollen, führte nicht nur dazu, dass der Kandidat das Handtuch werfen musste. Er muss allenfalls auch in Kauf nehmen, deswegen noch einem Strafverfahren wegen einer Reihe strafrechtlicher Delikte unterworfen zu werden.

Hätte der Berner Bundeshausjournalist *Urs Paul Engeler* diese Story nicht recherchiert und veröffentlicht, wäre die Vereinigte Bundesversammlung, welche Mitglieder des Bundesrates zu wählen hat, dem Risiko ausgesetzt gewesen, möglicherweise einen Kandidaten zu wählen, dessen moralische Eignung für ein Regierungsamt zumindest fragwürdig gewesen wäre.

Ein Fehler des Systems

Dass solcherlei immer mal wieder im Politbetrieb unter der Berner Bundeshauskuppel vorkommt, ist auf einen bemerkenswerten Fehler des schweizerischen politischen Systems zurückzuführen: Meist ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Parteien ihre Kandidaten für einen der sieben Ministerposten in der Bundesregierung vorschlagen können, verhältnismässig kurz, und die Zeit zwischen Bekanntgabe von Kandidaten und Wahltag noch viel kürzer.

Beispielsweise verkündete die damalige katholisch-konservative Fraktion der Bundesversammlung ihren offiziellen Kandidaten für die Ersatzwahl in den Bundesrat am 22. Dezember 1953 gerade mal einen Tag vorher! Prompt intervenierte damals gleichentags der Journalist *Dr. Fritz Heberlein* mit zwei Artikeln in Ausgaben der Basler «National-Zeitung». Er berichtete von einem internationalen Skandal, in welchem Bestechungsgelder über die vom Kandidaten geführte Privatbank gelaufen seien. Es frage

sich deshalb, ob es klug wäre, ausgerechnet diesen Kandidaten zu wählen.

Damit wurden dessen Wahlchancen nachhaltig zerstört, ohne dass dies damals hinterher gross in die Medien geraten wäre.

Ähnliches ereignete sich im Jahre 1973. Auch dort ging es um den Kandidaten, der von der sich nunmehr «Christlichdemokratisch» nennenden KK-Fraktion (CVP) aufgestellt worden war.

Nachdem dessen Name als möglicher Kandidat gehandelt wurde, legte der Journalist *Ludwig A. Minelli* dessen Fraktionspräsidenten ein Dossier über eine Affäre vor, in deren Verlauf der mögliche Kandidat vor Gericht gestanden hatte. Es war ihm vorgeworfen worden, anlässlich einer Wahl im Kanton Tessin einem Bootsvermieter, von dem bekannt war, dass er der freisinnigen Partei angehört, zu verstehen gegeben habe, er sollte sich während der Zeit des Wahlganges verdrücken und so an der Wahl nicht teilnehmen, wenn er nicht riskieren wolle, dass er in seiner Eigenschaft als Gemeindepräsident von Muralto ihm dessen Konzession als Bootsvermieter nicht mehr erneuere.

Ist Wahlbestechung «Folklore»?

Im Strafprozess um diese Anklage wegen Wahlbestechung war zwar der Politiker 1962 vollständig freigesprochen worden. Doch *Minelli* konnte nachweisen, dass der Politiker damals von seinem Anwalt – einem bereits 1950 gescheiterten Tessiner KK-Bundesratskandidaten – mit dem Argument verteidigt worden war, Wahlbestechung gehöre im Tessin zur Folklore, und man solle so etwas nicht vor Gericht bringen, sonst schade man dem Ansehen der Justiz. Ausserdem habe der Politiker im Rahmen eines Vergleiches mit dem Bootsvermieter diesem eine Summe als Schadenersatz bezahlt, darüber aber Stillschweigen vereinbart.

Kein Wunder, hatte der Kandidat in der Wahl keinerlei Chance mehr.

Erstaunlich war allerdings, dass dessen Fraktion trotz voller Kenntnis jenes Dossiers den «Kandidaten mit Risiken» auf den Schild erhoben hatte. *Minelli* hatte noch versucht, sich mit einem Schreiben an sämtliche Mitglieder der Bundesversammlung zu wenden. Doch das Ratssekretariat lehnte die Verteilung des Briefes durch die Ratsweibel mit dem Argument ab, die Verteilung eines solchen Briefes weniger als 48 Stunden vor der Wahl sei mit den Regeln einer fairen politischen Auseinandersetzung nicht vereinbar.

Minelli konterte diese Haltung dadurch, indem er die Briefe wenige Dutzend Meter vom Ratsaal entfernt dem dortigen Bundeshaus-Postamt übergab, so dass die Weibel die Briefe schliesslich als Postsendung zu verteilen gezwungen waren. Zudem war damit unausweichlich geworden, dass diese Risiken auch in der Presse bekannt gemacht werden mussten.

Zwar wurde der Kandidat nicht gewählt. Heftige öffentliche Haue jedoch hatte vor allem *Minelli* einzustecken:

Der damalige CVP-Generalsekretär *Urs C. Reinhardt* führte im CVP-Pressedienst nach der gescheiterten Wahl – bei welcher auch zwei andere «offizielle» Kandidaten unterlegen waren –, unter anderem aus, die zu früh erfolgte Nomination der Kandidaten sei von einer «bestimmten Sorte von Leuten aus Politik und Publizistik» dazu benutzt worden, um das Palaverklima «liebevoll» zu hegen und anzuheizen. Das seien diejenigen Leute gewesen, die «politische Transparenz fordern und Strip-Tease meinen, die von harter Kritik reden und ans ‚Killen‘ denken, die nach ‚echten‘ Wahlen schreien und darunter jedenfalls die Nichtwahl offizieller Kandidaten verstehen, die Sauberkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie predigen, sich aber wie Spitzbuben an jeder demokratischen Verfahrensregel und legitimen Ordnungskompetenz abreiben zu sollen glauben».

Der CVP-General trat gar dafür ein, dass die Kandidaten für die Landesregierung deshalb inskünftig so kurz wie nur möglich vor dem Wahlgang nominiert werden. Denn jeder offizielle Kandidat laufe Gefahr, «von den vereinigten Hyänen und Mistkäfern aus Politik und Publizistik zur Strecke gebracht zu werden».

Frühere Durchleuchtung nötig?

Wäre allenfalls eine weit frühere Durchleuchtung von Personen nötig, die nach einem öffentlichen Amt streben? In allen Fällen, die hier dargestellt worden sind – 1953, 1973 und 2011 – handelte es sich um Kandidaten, die schon lange zuvor als Politiker ins Parlament gewählt worden waren, so dass durchaus Grund hätte bestehen können, sie schon anlässlich einer ihrer Parlamentskandidaturen unter die Lupe zu nehmen. Doch die Empfindlichkeit in Bezug auf denkbare moralische Defizite ist bei der Wahl von Parlamentariern weit geringer, als wenn es um Regierungsmitglieder geht.

So wird denn wohl auch in Zukunft der eine oder andere Journalist im Vorfeld einer Bundesratswahl das undankbare Amt eines Wachhunds der Demokratie auf sich nehmen und jeweils noch rechtzeitig bellen, auf dass nicht moralisch fragwürdige Figuren in die Regierung gewählt werden. Werden nämlich erst nach einer Wahl durch das Parlament derartige Vorwürfe laut, würde dies zu einer nachhaltigen Beschädigung des Amtes, nicht nur eines Kandidaten führen.

Vermeiden können dies nur die Kandidaten selbst, indem sie – wenn sie noch eine Leiche im Keller liegen haben – darauf verzichten, das hohe Amt anzustreben. Selbst wenn sie einem grossen Manitu ihrer Partei aus irgendwelchen geheimen Gründen in besonderem Masse verpflichtet sind. ●

DIGNITAS als Lebenshilfe-Organisation

Auf Einladung der in Freiburg im Breisgau wirkenden Akademie für Weiterbildung «Waldhof» sprach vor kurzem der Generalsekretär von DIGNITAS-Schweiz und Erste Vorsitzende von DIGNITAS-Deutschland, Ludwig A. Minelli, zum Thema «Die Würde des Menschen ist unantastbar – im Leben wie im Sterben». Dabei führte er unter anderem aus:

«Der Verein mit dem vollen Namen «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» in der Schweiz wurde am 17. Mai 1998 gegründet und besteht somit seit mehr als dreizehneinhalb Jahren. In dieser Zeit hat DIGNITAS nach zuverlässigen Schätzungen etwa 30'000 bis 40'000 Menschen, die ihr Leben beenden wollten und sich deshalb an DIGNITAS gewandt hatten, zum Weiterleben geholfen, und zwar meist Nicht-Mitgliedern und ohne jede finanzielle Entschädigung. Diese Hilfe erfolgte im Laufe von Diskussionen über das Problem oder die Probleme, welche sie hatten suizidal werden lassen und in deren Verlauf dafür Lösungen gefunden werden konnten. In derselben Zeitspanne hat DIGNITAS lediglich etwas mehr als 1'150 Personen geholfen, ihr Leben sicher, risiko- und schmerzfrei und zumeist in Anwesenheit von Angehörigen oder Freunden zu beenden. DIGNITAS ist somit in erster Linie eine Lebenshilfe-Organisation, und nur in sehr viel geringerem Umfange eine Sterbehilfe-Organisation.

Weder ist DIGNITAS eine Klinik, noch besitzt DIGNITAS eine Klinik. Eine Klinik verfügt über Ärzte, Pflegepersonal, Labor. Das alles gibt es bei DIGNITAS nicht.

DIGNITAS ist in der Schweiz ein kleiner Verein, der es sich auf die Fahnen geschrieben hat, Menschen, die sich in einer sehr schwierigen Lage befinden, zu helfen. Dabei steht entsprechend dem Vereinsnamen der Aspekt des menschenwürdigen Lebens im Vordergrund. Zeigt es sich jedoch, dass nach Auffassung eines Menschen für ihn menschenwürdiges Leben nicht mehr gewährleistet werden kann, hilft DIGNITAS solchen Menschen, ihr Leben in menschenwürdiger Art und Weise beenden zu können, sofern dies nach dem Recht der Schweiz möglich ist.

DIGNITAS ist aber auch ein deutscher Verein mit Sitz in Hannover. Dieser wurde am 26. September 2005 auf Initiative einer Reihe deutscher Bürgerinnen und Bürger gegründet, und zwar mit dem Ziel, die Ideen von DIGNITAS-Schweiz auch auf Deutschland zu übertragen.»

Minelli wies dann darauf hin, dass jene Politiker, welche sich gegen eine Hilfe in Form eines begleiteten Suizids wenden und sich dabei darauf berufen, der Staat müsse Leben schützen, dieses

Argument lediglich als Ausrede benützen. Tatsächlich jedoch kümmerten sich diese Leute keinen Deut darum, dass gemäss einer Auskunft der schweizerischen Bundesregierung in der Schweiz jedes Jahr mit bis zu 67'000 Suizidversuchen gerechnet werden müsse. Es fehle in der Schweiz – wie sonstwo – an einer Suizidversuchs-Prophylaxe, deren Ziel es sein müsste, diese erschreckenden Zahlen, nämlich bis zum Fünfzigfachen der festgestellten jährlichen «gelungenen» Suizide, zu verringern. Zur existierenden Suizid-Prophylaxe führte er aus:

«Sie besteht hauptsächlich darin, den Zugang zu Suizidmitteln zu beschränken, Absperrungen oder Sicherheitsmassnahmen an Brücken anzubringen, und dergleichen mehr, sowie im Einsperren von Suizidalen in psychiatrischen Kliniken. Diese Massnahmen beziehen sich aber nur gerade auf etwa den fünfzigsten Teil der Menschen, die jedes Jahr versuchen, sich das Leben zu nehmen. Dem entsprechend bleibt ihre Wirkung ungleich geringfügiger, als es eine wirkliche Suizidversuchs-Prophylaxe leisten könnte.

Die Tätigkeit von DIGNITAS entspricht unserer Vorstellung von Suizidversuchs-Vermeidungs-Vorkehrungen. Wer Suizidversuche vermeiden will, muss paradoxerweise zuallererst bereit sein, den Suizid als menschliche Möglichkeit, das eigene Leben zu beenden, voll zu akzeptieren.

Das heisst: Das Suizid-Tabu muss radikal beseitigt werden. Ein Mensch, der an Suizid denkt, muss damit die Möglichkeit haben, sich mit anderen darüber angstfrei zu unterhalten. Das ist heute nicht der Fall. Heute muss er damit rechnen, allein schon solcher Gedanken wegen in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen zu werden. Oder bei Nahestehenden auf Unverständnis und Ablehnung zu stoßen. Hier liegt der Knackpunkt!

Doch da die Evolution dem Menschen Bewusstsein geschenkt hat, gehört die freiwillige Beendigung des eigenen Lebens zum menschlich möglichen Handlungsrepertoire.

Das bedeutet: Es kann in erster Linie nicht darum gehen, jeden Menschen, der einen Suizid plant, davon abzuhalten oder ihm eine solche Idee auszureden oder ihn durch Entzug der Freiheit daran zu hindern, einen Suizid auszuführen. Es kann nur, aber immerhin, darum gehen, mit einem suizidal gewordenen Menschen über dessen Idee zu reden und ihm anzubieten, mit ihm zusammen sorgfältig zu untersuchen, ob seine Idee für seine Lage richtige Lösung ist, oder ob es nicht eine bessere Lösung gibt – nämlich eine Lösung zum Leben hin.

Zeigt sich dann im Gefolge dieser gemeinsamen Anstrengung, dass eine solche bessere Lösung besteht, darf in den meisten Fällen damit gerechnet werden, dass der betroffene Mensch diese bessere Lösung wählt und somit die Idee des Suizids aufgeben kann. Wir dürfen ja annehmen,

dass jeder Mensch eigentlich leben will, ja, möglichst lange gut leben – zumindest so lange seine Lebensqualität seinen Ansprüchen genügt.

Ergibt sich jedoch, dass tatsächlich die Beendigung des Lebens aus der Sicht des oder der Betroffenen die beste Lösung ist, dann trifft uns die Pflicht, diesen Menschen in dieser Lage nicht allein zu lassen und ihn auf sich selbst gestellt den gewaltigen Risiken einsamer Suizidversuche auszusetzen. Dann gilt, dass wir das selbstbestimmte Sterbenwollen respektieren und auf diese Weise diesen Menschen in seiner Würde so annehmen müssen, wie dies seinem Willen entspricht. Würde bedeutet nämlich in erster Linie den Anspruch, ernst genommen zu werden, nicht bevormundet zu werden, nicht genötigt zu werden, kurz: Akzeptierung des Willens des einzelnen Individuums. Dem entsprechend hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg am 20. Januar 2011 in seinem Urteil in der Sache Haas gegen die Schweiz wörtlich erklärt:

«Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.»

Damit hat die höchste Gerichtsinstanz im Europarat, welcher 47 europäische Staaten umfasst (alle außer Weißrussland und dem Vatikanstaat), ausdrücklich ein Recht auf oder eine Freiheit zum Suizid anerkannt.

Damit ist auch eine Rechtsauffassung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) obsolet geworden, die sich 1954 in einem Urteil niedergeschlagen hat. Dort war der Grosse Strafsenat des BGH der Meinung, jeder Suizidversuch müsse ohne Rücksicht auf den allfällig tatsächlichen Sterbewillen eines Suizidenten als Unglücksfall angesehen werden, was stets zur Rettungspflicht führe. Sobald ein Suizident einmal bewusstlos geworden sei, spiele sein eigentlicher Wille absolut keine Rolle mehr.

Wir haben somit auszugehen vom mündigen Bürger, und wir dürfen uns nicht scheuen, mit ihm zusammen über ein Thema zu reden, das unangenehm ist, nämlich vom Sterben und vom Tod, und wir müssen akzeptieren, wenn er sich für das Sterben entscheidet.

Unsere Bereitschaft, darüber mit anderen offen zu reden, schafft erst die Möglichkeit, auch mit einem suizidal gewordenen Menschen in ein vernünftiges Gespräch zu kommen und ihm so die Chance zu eröffnen, sein Problem rational anzugehen. Denn nur so fühlt er sich ernst genommen: Man spricht mit einander auf Augenhöhe. ●